

1966	Ausgegeben zu Bonn am 10. September 1966	Nr. 42
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
5. 9. 66	Gesetz zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft	545
31. 8. 66	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau	549
2. 9. 66	Verordnung zur Durchführung des § 81 des Bewertungsgesetzes	550
2. 9. 66	Verordnung zur Durchführung des § 90 des Bewertungsgesetzes	553
2. 9. 66	Verordnung zur Durchführung des § 122 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes	555
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	556

Gesetz zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft

Vom 5. September 1966

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhaltung eines angemessenen Anteils der Gemeinschaftskohle an der Erzeugung elektrischer Energie, der bis zum 31. Dezember 1970 in Höhe von annähernd 50 vom Hundert gehalten werden soll, kann dem nach Absatz 5 Antragsberechtigten ein Zuschuß zu den Kosten der Gemeinschaftskohle gewährt werden, die

1. in vor dem 1. Juli 1966 in Betrieb genommenen Kraftwerken eines Unternehmens bis zum 30. Juni 1976 über die Referenzmenge hinaus,
2. in neu errichteten Kraftwerken oder leistungssteigernden Anlagen eines Kraftwerkes, die in der Zeit vom 1. Juli 1966 bis zum 30. Juni 1971 in Betrieb genommen werden,

eingesetzt wird. Nummer 2 findet auch Anwendung auf das derzeit von der Bayerischen Berg-, Hütten- und Salzwerke-AG München in Hausham (Obb.) betriebene Pechkohlenkraftwerk mit der Maßgabe, daß das Kraftwerk als zum 1. Juli 1966 in Betrieb genommen gilt.

(2) Gemeinschaftskohle im Sinne dieses Gesetzes ist die im Bereich der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gewonnene Steinkohle und Pechkohle sowie Braunkohle mit einem Anteil an Tiefbaubraunkohle von mindestens 25 vom Hundert.

Referenzmenge im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 ist die in allen Kraftwerken eines Unternehmens in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum 31. Dezember 1965 insgesamt eingesetzte Menge an Gemeinschaftskohle. Sind Kraftwerke eines Unternehmens erst nach dem 1. Januar 1965 in Betrieb genommen worden, so wird als Referenzmenge diejenige Menge an Gemeinschaftskohle festgesetzt, die mutmaßlich eingesetzt worden wäre, wenn diese Kraftwerke bereits am 1. Januar 1965 betrieben worden wären.

(3) Der Zuschuß nach Absatz 1 Nr. 2 wird nur für diejenigen Betriebsjahre gewährt, in denen in den neuen Anlagen ausschließlich Gemeinschaftskohle eingesetzt worden ist, höchstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das zehnte Betriebsjahr endet. Der Gewährung eines Zuschusses steht es nicht entgegen, daß neben diesem Brennstoff auch Müll oder sonstige Abfälle verbrannt oder in einem technisch unvermeidbaren Maße zu Zündzwecken oder zur Stützfeuerung oder vorübergehend ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung auf Grund behördlicher Anordnung andere Brennstoffe eingesetzt werden.

(4) Bei der Festsetzung des Zuschusses sind die Umstände des Einzelfalls, insbesondere die durch den Einsatz von Gemeinschaftskohle an Stelle von Heizöl entstehenden Mehrkosten unter Anrechnung der ausnutzbaren steuerlichen Vorteile auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von

Steinkohle in Kraftwerken vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 777) zu berücksichtigen. Außerdem sind bei der Festsetzung des Zuschusses zu den Kosten für den Einsatz von Gemeinschaftskohle in Kraftwerken im Bereich der Steinkohlenreviere, soweit in diesen Kraftwerken nichttransportwürdige Kohle eingesetzt worden ist, auch die Kosten des Transports der elektrischen Energie in außerhalb der Steinkohlenreviere gelegene Gebiete zu berücksichtigen; die Zuschüsse für diesen Zweck dürfen jedoch bis zum 30. Juni 1981 den Betrag von insgesamt 100 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigen.

(5) Die Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 trifft das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jeden Kalenderjahres, in welchem die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorgelegen haben, einzureichen und zu begründen. Antragsberechtigt ist, wer das Kraftwerk am 31. Dezember des Jahres betrieben hat, für das der Zuschuß gewährt werden soll.

(6) Die Gewährung des Zuschusses kann für die Zukunft nur dem Grunde nach und nur zugunsten des jeweiligen Antragsberechtigten zugesagt werden. Die Zusage soll die Maßstäbe angeben und erläutern, die bei der Festsetzung der Höhe des Zuschusses bestimmend sein werden.

§ 2

(1) Der Einsatz von Heizöl bedarf

1. in vor dem 1. Juli 1966 in Betrieb genommenen Anlagen eines Kraftwerkes in der Zeit vom 1. Juli 1966 bis zum 30. Juni 1976 und
2. in neu errichteten Kraftwerken oder leistungssteigernden Anlagen eines Kraftwerkes, die in der Zeit vom 1. Juli 1966 bis zum 30. Juni 1971 in Betrieb genommen werden, bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das zehnte Betriebsjahr endet,

der Genehmigung.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für den Einsatz von Heizöl
 - a) in Kraftwerken, in denen vor dem 1. Juli 1966 nach der Art ihrer Anlagen andere Brennstoffe als Heizöl nicht eingesetzt werden konnten,
 - b) in vor dem 1. Juli 1966 in Betrieb genommenen Anlagen eines Kraftwerkes, der die Referenzmenge nicht überschreitet,
 - c) in Kraftwerken unter zehn Megawatt Nennleistung;
2. für diejenige Menge an Heizöl,
 - a) die aus technischen Gründen zu Zündzwecken oder zur Stützfeuerung eingesetzt werden muß,
 - b) deren Einsatz vorübergehend ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung behördlich angeordnet ist.

Referenzmenge ist die in dem Kraftwerk in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum 31. Dezember 1965 eingesetzte Heizölmenge. Ist das Kraftwerk erst nach

dem 1. Januar 1965, jedoch vor dem 1. Juli 1966 in Betrieb genommen worden, so wird auf Antrag als Referenzmenge diejenige Menge an Heizöl festgesetzt, die mutmaßlich eingesetzt worden wäre, wenn das Kraftwerk in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965 betrieben worden wäre.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, soweit der Einsatz von Gemeinschaftskohle

1. dem gesamtwirtschaftlichen Interesse im Einzelfall widerstreiten würde;
2. wirtschaftlich unzumutbar wäre, es sei denn, die Unzumutbarkeit beruhte darauf, daß in dem Kraftwerk nach der Art seiner Anlagen ein höherer Einsatz von Gemeinschaftskohle nicht möglich ist und eine andere Einrichtung der Anlagen wirtschaftlich zumutbar gewesen wäre;
3. a) in neu errichteten Kraftwerken oder leistungssteigernden Anlagen eines Kraftwerkes, die in der Zeit vom 1. Juli 1966 bis zum 30. Juni 1971 in Betrieb genommen werden,
- b) über die Referenzmenge hinaus in vor dem 1. Juli 1966 in Betrieb genommenen Kraftwerken eines Unternehmens

gegenüber dem Einsatz von Heizöl Mehrkosten verursacht, die durch die Zuschüsse nach § 1 nicht ausgeglichen werden, es sei denn, der fehlende Ausgleich der Mehrkosten beruhte darauf, daß die steuerlichen Vorteile auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken vom 12. August 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 777) nicht ausgenutzt werden.

In anderen Fällen ist die Genehmigung zu erteilen, soweit der Einsatz des Heizöls die Erhaltung des in § 1 Abs. 1 bezeichneten Anteils der Gemeinschaftskohle an der Erzeugung elektrischer Energie nicht gefährdet.

(4) Die Genehmigung kann befristet, inhaltlich beschränkt erteilt sowie mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich erscheint, um den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Anteil der Gemeinschaftskohle an der Erzeugung elektrischer Energie zu erhalten.

(5) Die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 trifft das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft.

§ 3

(1) Beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft wird ein Beirat gebildet. Er berät das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft bei der Durchführung des Gesetzes.

(2) Der Beirat besteht aus zehn Mitgliedern; der Bundesminister für Wirtschaft beruft sie auf die Dauer von zwei Jahren, und zwar drei Mitglieder auf Vorschlag des Bundesrates, drei Mitglieder auf Vorschlag des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. und je ein Mitglied auf Vorschlag der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke e. V., der Vereinigung Industrielle Kraftwirtschaft e. V., der Wirtschaftsvereinigung Bergbau e. V. und des Mineralölwirtschaftsverbandes e. V. Die Mitglieder kön-

nen ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft jederzeit niederlegen.

(3) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Die Sitzungen des Beirats werden vom Präsidenten des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft oder von dem von ihm bestimmten Beamten einberufen und geleitet.

§ 4

(1) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft kann von demjenigen, der ein Kraftwerk betreibt, die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Gesetzes zu überwachen.

(2) Die vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft beauftragten Personen sind befugt, zu dem in Absatz 1 genannten Zweck gewerbliche Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 5

Wer ein Kraftwerk betreibt, in dem vor dem 1. Juli 1966 Heizöl eingesetzt worden ist, hat dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft bis zum 1. Oktober 1966 anzuzeigen,

1. ob in dem Kraftwerk vor dem 1. Juli 1966 nach der Art seiner Anlagen andere Brennstoffe als Heizöle nicht eingesetzt werden konnten, oder
2. welche Mengen an Heizöl er neben anderen Brennstoffen in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum 31. Dezember 1965 in dem Kraftwerk eingesetzt hat.

§ 6

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde oder als Mitglied des Beirats bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs-

oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Heizöl als Brennstoff in Kraftwerken ohne die erforderliche Genehmigung einsetzt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt;
3. entgegen § 4 Abs. 2 das Betreten von Grundstücken oder Geschäftsräumen, die Vornahme von Besichtigungen und die Einsicht in geschäftliche Unterlagen nicht duldet;
4. entgegen § 5 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Die vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark und die fahrlässige Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark und die fahrlässige Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 8

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 7 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teiles des Betriebes eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz auferlegt.

§ 9

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder als Prokurist einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder als Prokurist einer Personenhandelsgesellschaft eine Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden. Die Geldbuße ist nach § 7 Abs. 2 und 3 zu bemessen.

(2) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt, das die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft für die Ordnungswidrigkeit empfangen hat, und für den Gewinn, den sie aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat.

§ 10

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft. Es entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechts-

kräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 11

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. September 1966

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Altmeier

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schmücker

**Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau
Vom 31. August 1966**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Buchstabe d Satz 3 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 909) verordnet der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sowie mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Zumutbare Bedingungen für eine
Weiterbeschäftigung im Kohlenbergbau
zur Erhaltung der Wohnungsberechtigung**

(1) Die Wohnungsberechtigung für Bergarbeiterwohnungen bleibt einem ehemaligen sozialversicherten Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues, der wegen einer im Zuge der Rationalisierung angeordneten oder durchgeführten Stilllegung oder Teilstillegung des Kohlenbergwerks aus der Beschäftigung im Kohlenbergbau ausgeschieden ist, und dessen Witwe erhalten, wenn ihm nicht eine Weiterbeschäftigung im Kohlenbergbau zu zumutbaren Bedingungen angeboten worden ist.

(2) Zumutbare Bedingungen im Sinne des Absatzes 1 liegen vor, wenn

1. dem Arbeitnehmer bei dem Kohlenbergbauunternehmen, bei dem er beschäftigt war, oder bei einem anderen Kohlenbergbauunternehmen eine Beschäftigung zu vergleichbaren Arbeitsbedingungen, mit denen eine wesentliche Schlechterstellung des Arbeitnehmers nicht verbunden ist, angeboten wird
und
2. der Zeitaufwand für den Weg von der Wohnung zum angebotenen Arbeitsplatz und zurück bei Benutzung der günstigsten Verkehrsverbindung die Zeit von einer Stunde nicht übersteigt. Überschreitet der Zeitaufwand für den Hin- und Rückweg die angegebene Zeit, so ist dies unerheblich,

wenn der übersteigende Zeitaufwand auf Grund einer besonderen Vereinbarung angemessen abgegolten wird.

(3) Vergleichbare Arbeitsbedingungen, mit denen eine wesentliche Schlechterstellung des Arbeitnehmers nicht verbunden ist, sind namentlich dann anzunehmen, wenn einem Gedingearbeiter wieder Gedingearbeit oder einem im Schichtlohn oder als Angestellter beschäftigten Arbeitnehmer eine Weiterbeschäftigung in der gleichen Tariflohn- oder Gehaltsgruppe wie bisher angeboten wird.

(4) Bei der Bemessung des Zeitaufwandes für den Weg zum Arbeitsplatz und zurück sind notwendige Wartezeiten, die sich bei fahrplanmäßigen Verkehrsverbindungen ergeben, anzurechnen, soweit sie das übliche Maß überschreiten.

(5) Vorübergehende Umstellungsschwierigkeiten, die mit dem Wechsel des Arbeitsplatzes verbunden sind, bleiben außer Betracht, soweit sie durch Anpassungsbeihilfen oder sonstige Hilfsmaßnahmen ausgeglichen werden.

§ 2

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel II des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 909) auch im Land Berlin.

§ 3

Geltung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 28. August 1965 an in Kraft.

Bonn, den 31. August 1966

Der Bundesminister
für Wohnungswesen und Städtebau
Dr. Bucher

**Verordnung
zur Durchführung des § 81 des Bewertungsgesetzes**

Vom 2. September 1966

Auf Grund des § 81 und des § 123 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

In den Fällen, in denen die Einheitswerte der bebauten Grundstücke im Ertragswertverfahren zu ermitteln und die Wertverhältnisse vom 1. Januar 1964 zugrunde zu legen sind, sind außergewöhnliche Grundsteuerbelastungen im Sinne des § 81 des Gesetzes nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 zu berücksichtigen.

§ 2

(1) Die Grundsteuerbelastung in jeder Gemeinde wird durch eine Belastungszahl ausgedrückt. Die Belastungszahl ergibt sich durch die Anwendung eines Vervielfältigers auf die Zahl, die am Hauptfeststellungszeitpunkt die Höhe des Hebesatzes bei der Grundsteuer für Grundstücke bestimmt hat.

(2) Der Vervielfältiger ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Gebiet der ehemaligen Landesfinanzämter

	Darmstadt		Düsseldorf		Hamburg			Hannover		
	a	b	a	b	a	b	c	a	b	c
I	—	55	67,5	63,5	—	—	56	—	59,5	—
II	—	63,5	76,5	72	—	—	60	—	68	—
III	76,5	72	90	85	72	—	64	72	68	—
IV	81	76,5	99	—	—	80,5	76	81	76,5	76
V	90	—	—	—	76,5	72	—	90	85	80
VI	99	—	—	—	90	—	80	108	—	92
VII	103,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Gebiet der ehemaligen Landesfinanzämter

	Karlsruhe		Kassel		Köln		Magdeburg
	a	b	a	b	a	b	a
I	—	55	—	55	67,5	63,5	—
II	—	63,5	—	68	85,5	80,5	—
III	—	68	81	76,5	85,5*)	80,5	—
IV	72	68	94,5	—	94,5**)	89	81
V	76,5	72	103,5	—	103,5	—	94,5
VI	81	76,5	—	—	—	—	103,5
VII	90	—	—	—	—	—	—
VIII	99	—	—	—	—	—	—

*) einschl. Idar-Oberstein

***) einschl. Birkenfeld

Gebiet der ehemaligen Landesfinanzämter

	Münster		Nordmark			Saarland		Stuttgart	
	a	b	a	b	c	a	b	a	b
I	72	68	—	59,5	—	—	68	—	72
II	81	76,5	67,5	63,5	—	81	76,5	—	76,5
III	90	85	72	68	—	90	—	85,5	80,5
IV	99	—	81	—	80	99	—	94,5	89
V			85,5	—	—			103,5	—
VI			99	—	—				
VII			103,5	—	92				
VIII									

Gebiet der ehemaligen Landesfinanzämter

	Thüringen	Weser-Ems		München, Nürnberg, Würzburg		Berlin
	a	a	b	a	b	c
I	—	—	51	—	55	52
II	—	63	59,5	67,5	63,5	
III	94,5	72	68	—	68	
IV	103,5	76,5	72	76,5	72	
V		90	85	81	76,5	
VI		99	—	85,5	80,5	
VII				94,5	—	
VIII				103,5	—	

Bei Anwendung der Tabelle ist von dem Gebiet des Landesfinanzamts und dem Bezirk auszugehen, zu denen die Gemeinde nach den Verordnungen der Präsidenten der Landesfinanzämter über die Bewertung bebauter Grundstücke vom 17. Dezember 1934 (Reichssteuerblatt S. 1641 ff.) oder der Verordnung des Präsidenten des Landesfinanzamts Würzburg über die Bewertung bebauter Grundstücke im Saarland vom 29. Februar 1936 (Reichssteuerblatt S. 193) gehört hat; die Bezirke sind mit römischen Ziffern bezeichnet. Mit den Buchstaben a, b oder c ist die Gemeindegruppe bezeichnet, zu der die Gemeinde nach den §§ 29 und 30 der Grundsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 29. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 79), zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung zur Änderung grundsteuerlicher Vorschriften vom 31. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1118), gehört. Ist die Grundsteuer am Hauptfeststellungszeitpunkt abweichend von der nach den §§ 29 und 30 der Grundsteuer-Durchführungsverordnung anzuwendenden Gemeindegruppe erhoben worden, so ist die Gemeindegruppe maßgebend, die der Erhebung der Steuer zugrunde gelegt worden ist. Waren Bezirke in den Verordnungen der Präsidenten der Landesfinanzämter durch Buchstabenzusätze oder Untergruppen unterteilt, so gelten die Zahlen der Tabelle für den ganzen Bezirk.

(3) Gehört eine Gemeinde am Hauptfeststellungszeitpunkt zu verschiedenen Bezirken oder Gemeindegruppen oder war der Hebesatz innerhalb der Gemeinde unterschiedlich, so ist für die Gemeinde nur eine Belastungszahl anzusetzen; diese ergibt sich als Durchschnitt der zunächst besonders berechneten Belastungszahlen. Bei der Bildung des Durchschnitts sind die Einwohnerzahlen am Hauptfeststellungszeitpunkt zu berücksichtigen.

§ 3

Bei den in einer Gemeinde belegenen bebauten Grundstücken, die im Ertragswertverfahren zu bewerten sind und nicht zu den in § 79 Abs. 3

und 4 des Gesetzes bezeichneten Grundstücken gehören, ist der Grundstückswert oder der Wert des entsprechenden Grundstücksteils

1. um 10 vom Hundert zu ermäßigen,
wenn die Belastungszahl mehr als 29 000 beträgt,
2. um 5 vom Hundert zu ermäßigen,
wenn die Belastungszahl nicht mehr als 29 000,
aber mehr als 23 000 beträgt,
3. um 5 vom Hundert zu erhöhen,
wenn die Belastungszahl nicht mehr als 11 000,
aber mehr als 5 000 beträgt,
4. um 10 vom Hundert zu erhöhen,
wenn die Belastungszahl nicht mehr als 5 000 beträgt.

§ 4

Die Belastungszahl (§ 2) bestimmt auch die Grundsteuerbelastung des Wohnteils der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (§ 34 des Gesetzes) in einer Gemeinde. § 3 ist bei der Ermittlung des Wohnungswerts (§ 47 des Gesetzes) anzuwenden.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 851) auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. September 1966

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

**Verordnung
zur Durchführung des § 90 des Bewertungsgesetzes
Vom 2. September 1966**

Auf Grund des § 90 Abs. 2 und des § 123 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

In den Fällen, in denen die Einheitswerte der bebauten Grundstücke im Sachwertverfahren zu ermitteln und die Wertverhältnisse vom 1. Januar 1964 zugrunde zu legen sind, ist nach den §§ 2 bis 4 zu verfahren.

§ 2

(1) Die Wertzahl zur Angleichung des Ausgangswerts (§ 83 des Gesetzes) an den gemeinen Wert wird in einem Hundertsatz ausgedrückt. Sie ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht:

Grundstücksart und Grundstücksgruppe	Wertzahl in v. H.
A. Geschäftsgrundstücke	
1. Fabriken und Werkstätten des Handwerks mit einem Ausgangswert bis zu 500 000 DM	
Altbauten	70
Neubauten	75
Nachkriegsbauten	80
mit einem Ausgangswert über 500 000 DM bis zu 1 000 000 DM	
Altbauten	70
Neubauten	75
Nachkriegsbauten	75
mit einem Ausgangswert über 1 000 000 DM	70
2. Lagerhäuser	80
3. Warenhäuser	
Altbauten	75
Neubauten	80
Nachkriegsbauten	85
4. Hotels und Kinderheime	
Betriebe, die mindestens 3 Monate im Jahr geschlossen sind	65
übrige Betriebe	70
5. Grundstücke, die unmittelbar und nicht nur vorübergehend der Gewinnung, Lieferung und Verteilung von Wasser zur öffentlichen Versorgung dienen	60
6. Grundstücke, die unmittelbar dem öffentlichen Verkehr mit Schienenbahnen, Oberleitungsomnibussen und Kraftomnibussen dienen	50

Grundstücksart und Grundstücksgruppe	Wertzahl in v. H.
7. Geld- und Kreditinstitute	
Altbauten	60
Neubauten	65
Nachkriegsbauten	75
8. Lichtspielhäuser und Theater	
in Gemeinden bis 10 000 Einwohner	60
in Gemeinden über 10 000 bis 100 000 Einwohner	65
in Gemeinden über 100 000 Einwohner	60
9. übrige Geschäftsgrundstücke	
Altbauten	70
Neubauten	75
Nachkriegsbauten	80

B. Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke	
Altbauten	70
Neubauten	75
Nachkriegsbauten	80
C. Einfamilienhäuser und Zweifamilienhäuser	
Altbauten	60
Neubauten	65
Nachkriegsbauten	75
D. Sonstige bebaute Grundstücke	
Altbauten	60
Neubauten	70
Nachkriegsbauten	75

(2) Als Hotels gelten auch Fremdenheime und andere Grundstücke, die dem Beherbergungsgewerbe dienen.

(3) Bei Lichtspielhäusern und Theatern ist die Einwohnerzahl der Belegenheitsgemeinde im Hauptfeststellungszeitpunkt maßgebend; § 80 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(4) Es sind anzuwenden die Wertzahlen für

1. Altbauten, wenn die Gebäude bis zum 31. März 1924 bezugsfertig geworden sind,
2. Neubauten, wenn die Gebäude in der Zeit vom 1. April 1924 bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind,
3. Nachkriegsbauten, wenn die Gebäude nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind.

Bei Grundstücken mit Gebäuden oder Gebäudeteilen verschiedener Baujahrgruppen, für die die Wertminderung wegen Alters (§ 86 des Gesetzes) getrennt berechnet worden ist, ist für das ganze Grundstück eine durchschnittliche Wertzahl zu bilden. Dabei ist von dem Verhältnis der auf die verschiedenen Baujahrgruppen entfallenden Gebäudewerte oder Teile des Gebäudewerts auszugehen. Die errechnete Zahl ist auf die durch die Zahl 5 teilbare Zahl abzurunden, die ihr am nächsten kommt.

(5) Gehören Teile eines Geschäftsgrundstücks zu verschiedenen Grundstücksgruppen, so ist für das ganze Grundstück eine durchschnittliche Wertzahl zu bilden. Dabei ist von dem Verhältnis der auf die verschiedenen Grundstücksgruppen entfallenden Gebäudewerte oder Teile des Gebäudewerts auszugehen. Die errechnete Zahl ist auf die durch die Zahl 5 teilbare Zahl abzurunden, die ihr am nächsten kommt. Dies gilt nicht für Teile eines Fabrikgrundstücks.

§ 3

Für Fabrikgrundstücke, bei denen der gesamte Betrieb stillliegt, gilt folgendes:

1. Läßt sich das Grundstück nicht mehr für einen Fabrikbetrieb, aber noch für andere Zwecke verwenden, so ermäßigt sich die Wertzahl um 10.
2. Läßt sich das Grundstück noch für einen Fabrikbetrieb verwenden, steht aber nicht fest, daß der Betrieb spätestens nach zwei Jahren wieder aufgenommen wird, so ermäßigt sich die Wertzahl um 5.
3. Steht fest, daß ein Fabrikbetrieb spätestens nach zwei Jahren wieder aufgenommen wird, so bestimmt sich die Wertzahl nach § 2.

§ 4

(1) Für Geschäftsgrundstücke und für gemischtgenutzte Grundstücke im Zonenrandgebiet ermäßigt sich die Wertzahl, die sich nach den §§ 2 und 3 ergibt, um 10. Als Zonenrandgebiet im Sinne dieser Verordnung sind anzusehen

1. im Land Schleswig-Holstein
die kreisfreien Städte Flensburg, Kiel, Neumünster und Lübeck,
die Kreise Flensburg, Schleswig, Eckernförde, Rendsburg, Plön, Oldenburg, Eutin, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg;
2. im Land Niedersachsen
die kreisfreien Städte Lüneburg und Wolfsburg,
die Landkreise Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen und Gifhorn,

die kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Goslar,
die Landkreise Helmstedt, Braunschweig, Wolfenbüttel, Goslar, Gandersheim und Restkreis Blankenburg,
die kreisfreie Stadt Hildesheim und die frühere kreisfreie Stadt Göttingen,
die Landkreise Peine, Hildesheim-Marienburg, Zellerfeld, Osterode, Einbeck, Northeim, Duderstadt, Göttingen und Münden;

3. im Land Hessen

die kreisfreien Städte Kassel und Fulda,
die Landkreise Hofgeismar, Kassel, Witzenhausen, Eschwege, Melsungen, Rotenburg, Hersfeld, Hünfeld, Lauterbach, Fulda und Schlüchtern;

4. im Land Bayern

die kreisfreien Städte Bad Kissingen und Schweinfurt,
die Landkreise Mellrichstadt, Bad Neustadt/Saale, Brückenau, Königshofen/Grabfeld, Bad Kissingen, Hofheim, Ebern, Schweinfurt und Haßfurt,
die kreisfreien Städte Coburg, Neustadt b. Coburg, Hof, Selb, Kulmbach, Marktredwitz, Bayreuth und Bamberg,
die Landkreise Coburg, Staffelstein, Bamberg, Lichtenfels, Kronach, Stadtsteinach, Kulmbach, Naila, Münchberg, Hof, Rehau, Wunsiedel und Bayreuth,
die kreisfreie Stadt Weiden,
die Landkreise Tirschenreuth, Kemnath, Neustadt a. d. Waldnaab, Vohenstrauß, Nabburg, Oberviechtach, Waldmünchen, Neunburg v. W., Cham und Roding,
die kreisfreien Städte Deggendorf und Passau,
die Landkreise Kötzing, Viechtach, Regen, Bogen, Grafenau, Deggendorf, Wolfstein, Wegscheid und Passau.

(2) Durch die Ermäßigung nach Absatz 1 darf sich keine geringere Wertzahl als 50 vom Hundert ergeben.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 851) auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. September 1966

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Verordnung
zur Durchführung des § 122 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes
Vom 2. September 1966

Auf Grund des § 122 Abs. 3 und des § 123 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Bei der Ermittlung der Einheitswerte auf der Grundlage der Wertverhältnisse vom 1. Januar 1964 sind bei den in Berlin (West) belegenen bebauten Grundstücken die nach den §§ 78 bis 94 des Gesetzes ermittelten Grundstückswerte um 20 vom Hundert zu ermäßigen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 851) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. September 1966

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
24. 8. 66 Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Vertretung des Bundes im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern sowie über das Verfahren bei der Vertretung (Vertretungsordnung BMI) Bundesgesetzbl. III 2030-13-4	162	31. 8. 66	14. 9. 66
24. 8. 66 Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung im Dienstbereich des Bundesministers des Innern Bundesgesetzbl. III 2030-14-12	162	31. 8. 66	1. 9. 66
22. 8. 66 Allgemeine Genehmigung nach dem Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten	163	1. 9. 66	2. 9. 66
10. 8. 66 Polizeiverordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen zur Änderung der Polizeiverordnung über das Baden in den Bundeswasserstraßen im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen	164	2. 9. 66	3. 9. 66
19. 8. 66 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen über die Begrenzung der Reeden von Bremerhaven	166	6. 9. 66	15. 9. 66

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 7,50. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.